

TOP 5.

Kommunales Förderprogramm „Klimaschutz und Klimawandelanpassung“ sowie „Biodiversität und Artenvielfalt“ der Stadt Stutensee



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr. 0036/2023

Beratungsfolge	Status	Datum	TOP
Ausschuss für Umwelt und Technik	nichtöffentlich	11.07.2023	6.
Gemeinderat	öffentlich	24.07.2023	5.

Kommunales Förderprogramm "Klimaschutz und Klimawandelanpassung" sowie "Biodiversität und Artenvielfalt" der Stadt Stutensee

Anlagen: 1.) PowerPoint-Präsentation
2.) Richtlinien Förderprogramm "Klimaschutz und Klimawandelanpassung"
3.) Richtlinien Förderprogramm "Biodiversität und Artenvielfalt"

Beschluss:

1. Der Gemeinderat beschließt das Inkrafttreten des kommunalen Förderprogramms „Klimaschutz und Klimawandelanpassung“ zum 01.08.2023.
2. Der Gemeinderat beschließt das Inkrafttreten des kommunalen Förderprogramms „Biodiversität und Artenvielfalt“ zum 01.08.2023.
3. Der Gemeinderat beschließt, die erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 83.000,00 EUR für das Haushaltsjahr 2024 sowie 80.000,00 EUR für das Haushaltsjahr 2025 zu berücksichtigen.
4. Der Gemeinderat beschließt das Inkrafttreten des Förderbausteines BlühFlur für den Zeitraum von 2024 bis 2027, mit entsprechender Berücksichtigung in der mittelfristigen Haushaltsplanung mit einem Betrag von 28.000,00 EUR für das Haushaltsjahr 2024 und 26.000,00 EUR für die Folgejahre 2025 - 2027.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen

Im Sinne von § 18 GemO befangene Gremiumsmitglieder wirken an der Beratung und Beschlussfassung nicht mit.

Erläuterungen:

Die Stadt Stutensee betreibt über verschiedene Ansätze aktiven Klima- und Umweltschutz und möchte verstärkt auch Private miteinbeziehen. Aus diesem Grund soll - zusätzlich zu dem bereits bestehenden, sehr erfolgreichen Förderprogramm „BlühFlur“- ein Förderprogramm aufgelegt werden, dass mit Hilfe von finanziellen Anreizen Privatpersonen und Landwirte für Maßnahmen in den Bereichen Klima- und Umweltschutz motivieren und sensibilisieren soll.

Als Grundlage für das kommunale Förderprogramm dient der Gemeinderatsbeschluss vom 26.09.2022 zum klimapolitischen Maßnahmenprogramm des European Energy Awards (eea). Die Erstellung eines solchen Förderprogrammes wurde auch im Rahmen des Stadtentwicklungsplans 2035, sowohl aus der Bürgerschaft als auch aus dem Gemeinderat heraus ausdrücklich gefordert.

Die Entwicklung des kommunalen Förderprogramms aus dem Bereich Klimaschutz wurde als Ausgangspunkt verwendet, um die bestehenden Förderprogramme aus dem Bereich Umwelt zusammenzuführen und auch das Thema Klimawandelanpassung zu integrieren, so dass nun zwei umfassende und übergreifende Förderprogramme mit den relevanten Belangen aus dem Bereich Klima und Umwelt zusammengestellt werden konnten.

Fachlich wurden zwei Förderprogramme (neu) aufgelegt, die sich mit je zwei Schwerpunktthemen beschäftigen:

- Förderprogramm Klimaschutz und Klimawandelanpassung
- Förderprogramm Biodiversität und Artenvielfalt

Die Förderprogramme gliedern sich in folgende Förderbausteine:

- Förderprogramm Klimaschutz und Klimawandelanpassung

1. Erneuerbare Stromerzeugung – Balkonsolarmodule
2. Klimafreundliche Mobilität – Lastenfahrrad und Lastenpedelec
3. Fassadenbegrünung
4. Dachbegrünung
5. Entsiegelung

- Förderprogramm Biodiversität und Artenvielfalt

1. BLÜHFLUR (Zeitraum 15.04.2024 bis 30.09.2027)
2. Baum- und Strauchprogramm

Die bestehende Förderung der Stabstelle Umwelt „Beschaffung Komposter, Kompostlege, Häcksler“ wird mit Ablauf des 31.12.2023 beendet. Die Bürgerinnen und Bürger haben seit 2021 die Wahlmöglichkeit ihre Bioabfälle im Hol- und Bringsystem zu entsorgen oder zu kompostieren. Des Weiteren wird die Öffentlichkeit durch Vorträge, einen Naturgartenwettbewerb und Informationen des Abfallwirtschaftsbetriebes ausreichend für eine Kompostierung sensibilisiert.

Es wurden bewusst Förderbausteine ausgewählt, die **noch nicht** durch Bundes- oder Landesfördermittel gefördert werden und bei denen die Fördersumme einen entsprechenden Anreiz setzen kann, die geförderte Maßnahme umzusetzen.

Das Förderprogramm ist so aufgebaut, dass die Förderbausteine nach einer entsprechenden Evaluierung flexibel angepasst werden können.

Das zur Beschlussfassung vorliegende Förderprogramm soll für das verbleibende Jahr sowie für den kommenden Haushalt (2024/2025) beschlossen werden. Hierbei wird der Gemeinderat die Gewichtung der Finanzmittel für die einzelnen Förderbausteine beraten und festlegen.

Für die Haushaltsplanung 2026 soll eine entsprechende Evaluierung des Förderprogramms vorgenommen und bei Bedarf Förderbausteine entfernt oder hinzugefügt werden. Das Förderprogramm soll zum 01. August 2023 starten. Weitere Informationen können den fachanwaltlich geprüften Förderrichtlinien entnommen werden.

Die Stabsstelle Klima, Umwelt und Mobilität wird die Förderprogramme anhand einer Präsentation vorstellen.

Anhörung des Stadtteilausschusses:	☒ nein	☐ ja
---	--	-----------------------------

Jugendbeteiligung nach § 41a Gemeindeordnung:	☒ nein	☐ ja
--	--	-----------------------------

Finanzielle Auswirkungen:

Für das Haushaltsjahr 2023 wurden im Zuge des eea 50.000,00 EUR auf die Kostenstelle/Sachkonto 56105000/43180000 für das kommunale Förderprogramm eingestellt. Diese Summe soll – auch in Hinblick auf den eea-Prozess – in den kommenden Haushaltsplanungen berücksichtigt werden. Für das Förderprogramm Biodiversität und Artenschutz wurden 30.000,00 EUR auf der Kostenstelle/Sachkonto 55405000/42710000 eingestellt.

Stabsstelle Klima, Umwelt und Mobilität, Herr Scholer, (07244) 969-275
Stabsstelle Klima, Umwelt und Mobilität, Frau Kramer, 07244-969-282
Az.: 106.7; 106.71 SCB/B

Stutensee, 27.06.2023

- Tamara Schönhaar –
Erste Bürgermeisterin



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr. 0036/2023

Beratungsfolge	Status	Datum	TOP
Ausschuss für Umwelt und Technik	nichtöffentlich	11.07.2023	6.
Gemeinderat	öffentlich	24.07.2023	5.

Kommunales Förderprogramm "Klimaschutz und Klimawandelanpassung" sowie "Biodiversität und Artenvielfalt" der Stadt Stutensee

Anlagen: 1.) PowerPoint-Präsentation
2.) Richtlinien Förderprogramm "Klimaschutz und Klimawandelanpassung"
3.) Richtlinien Förderprogramm "Biodiversität und Artenvielfalt"

Beschluss:

1. Der Gemeinderat beschließt das Inkrafttreten des kommunalen Förderprogramms „Klimaschutz und Klimawandelanpassung“ zum 01.08.2023.
2. Der Gemeinderat beschließt das Inkrafttreten des kommunalen Förderprogramms „Biodiversität und Artenvielfalt“ zum 01.08.2023.
3. Der Gemeinderat beschließt, die erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 83.000,00 EUR für das Haushaltsjahr 2024 sowie 80.000,00 EUR für das Haushaltsjahr 2025 zu berücksichtigen.
4. Der Gemeinderat beschließt das Inkrafttreten des Förderbausteines BlühFlur für den Zeitraum von 2024 bis 2027, mit entsprechender Berücksichtigung in der mittelfristigen Haushaltsplanung mit einem Betrag von 28.000,00 EUR für das Haushaltsjahr 2024 und 26.000,00 EUR für die Folgejahre 2025 - 2027.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen

Im Sinne von § 18 GemO befangene Gremiumsmitglieder wirken an der Beratung und Beschlussfassung nicht mit.

Erläuterungen:

Die Stadt Stutensee betreibt über verschiedene Ansätze aktiven Klima- und Umweltschutz und möchte verstärkt auch Private miteinbeziehen. Aus diesem Grund soll - zusätzlich zu dem bereits bestehenden, sehr erfolgreichen Förderprogramm „BlühFlur“- ein Förderprogramm aufgelegt werden, dass mit Hilfe von finanziellen Anreizen Privatpersonen und Landwirte für Maßnahmen in den Bereichen Klima- und Umweltschutz motivieren und sensibilisieren soll.

Als Grundlage für das kommunale Förderprogramm dient der Gemeinderatsbeschluss vom 26.09.2022 zum klimapolitischen Maßnahmenprogramm des European Energy Awards (eea). Die Erstellung eines solchen Förderprogrammes wurde auch im Rahmen des Stadtentwicklungsplans 2035, sowohl aus der Bürgerschaft als auch aus dem Gemeinderat heraus ausdrücklich gefordert.

Die Entwicklung des kommunalen Förderprogramms aus dem Bereich Klimaschutz wurde als Ausgangspunkt verwendet, um die bestehenden Förderprogramme aus dem Bereich Umwelt zusammenzuführen und auch das Thema Klimawandelanpassung zu integrieren, so dass nun zwei umfassende und übergreifende Förderprogramme mit den relevanten Belangen aus dem Bereich Klima und Umwelt zusammengestellt werden konnten.

Fachlich wurden zwei Förderprogramme (neu) aufgelegt, die sich mit je zwei Schwerpunktthemen beschäftigen:

- Förderprogramm Klimaschutz und Klimawandelanpassung
- Förderprogramm Biodiversität und Artenvielfalt

Die Förderprogramme gliedern sich in folgende Förderbausteine:

- Förderprogramm Klimaschutz und Klimawandelanpassung

1. Erneuerbare Stromerzeugung – Balkonsolarmodule
2. Klimafreundliche Mobilität – Lastenfahrrad und Lastenpedelec
3. Fassadenbegrünung
4. Dachbegrünung
5. Entsiegelung

- Förderprogramm Biodiversität und Artenvielfalt

1. BLÜHFLUR (Zeitraum 15.04.2024 bis 30.09.2027)
2. Baum- und Strauchprogramm

Die bestehende Förderung der Stabstelle Umwelt „Beschaffung Komposter, Kompostlege, Häcksler“ wird mit Ablauf des 31.12.2023 beendet. Die Bürgerinnen und Bürger haben seit 2021 die Wahlmöglichkeit ihre Bioabfälle im Hol -und Bringsystem zu entsorgen oder zu kompostieren. Des Weiteren wird die Öffentlichkeit durch Vorträge, einen Naturgartenwettbewerb und Informationen des Abfallwirtschaftsbetriebes ausreichend für eine Kompostierung sensibilisiert.

Es wurden bewusst Förderbausteine ausgewählt, die **noch nicht** durch Bundes- oder Landesfördermittel gefördert werden und bei denen die Fördersumme einen entsprechenden Anreiz setzen kann, die geförderte Maßnahme umzusetzen.

Das Förderprogramm ist so aufgebaut, dass die Förderbausteine nach einer entsprechenden Evaluierung flexibel angepasst werden können.

Das zur Beschlussfassung vorliegende Förderprogramm soll für das verbleibende Jahr sowie für den kommenden Haushalt (2024/2025) beschlossen werden. Hierbei wird der Gemeinderat die Gewichtung der Finanzmittel für die einzelnen Förderbausteine beraten und festlegen.

Für die Haushaltsplanung 2026 soll eine entsprechende Evaluierung des Förderprogramms vorgenommen und bei Bedarf Förderbausteine entfernt oder hinzugefügt werden. Das Förderprogramm soll zum 01. August 2023 starten. Weitere Informationen können den fachanwaltlich geprüften Förderrichtlinien entnommen werden.

Die Stabsstelle Klima, Umwelt und Mobilität wird die Förderprogramme anhand einer Präsentation vorstellen.

Anhörung des Stadtteilausschusses:	☒ nein	☐ ja
---	--	-----------------------------

Jugendbeteiligung nach § 41a Gemeindeordnung:	☒ nein	☐ ja
--	--	-----------------------------

Finanzielle Auswirkungen:

Für das Haushaltsjahr 2023 wurden im Zuge des eea 50.000,00 EUR auf die Kostenstelle/Sachkonto 56105000/43180000 für das kommunale Förderprogramm eingestellt. Diese Summe soll – auch in Hinblick auf den eea-Prozess – in den kommenden Haushaltsplanungen berücksichtigt werden. Für das Förderprogramm Biodiversität und Artenschutz wurden 30.000,00 EUR auf der Kostenstelle/Sachkonto 55405000/42710000 eingestellt.

Stabsstelle Klima, Umwelt und Mobilität, Herr Scholer, (07244) 969-275
Stabsstelle Klima, Umwelt und Mobilität, Frau Kramer, 07244-969-282
Az.: 106.7; 106.71 SCB/B

Stutensee, 27.06.2023

- Tamara Schönhaar –
Erste Bürgermeisterin

Kommunales Förderprogramm

AUT 11.07.2023

Stabstelle Klima, Umwelt, Mobilität

Ausgangslage

- * Beschluss Klimapolitisches Maßnahmenprogramm eea:
 - * Kommunales Förderprogramm für Privathaushalte
 - * Ab 01.08.2023
 - * Budget 50.000 €/a
- * STEP 2035
 - * Kommunales Förderprogramm als ein wichtiges Schlüsselprojekt
- * Bestehende Förderprogramme Umwelt
 - * BLÜHFLUR
 - * Baum- und Strauchprogramm
 - * Beschaffung Komposter, Kompostleger, Häcksler

Zielsetzung

- * Schaffen einer einheitlichen, gemeinsamen Struktur innerhalb der Stabstelle Klima, Umwelt, Mobilität
- * Berücksichtigung der Themen Klimaschutz und Klimawandelanpassung sowie Biodiversität und Artenvielfalt gleichermaßen
- * Aufbau eines flexiblen, bedarfsorientierten Förderprogramms
 - * Evaluation der Förderbausteine nach zwei Jahren (> Haushalt)
- * Zielgruppe: Privatpersonen (Ausnahme: BLÜHFLUR)
- * Keine „Doppelförderung“ von Förderbausteinen mit Bund / Land
- * Bausteine und Fördersummen sollen einen Anreiz schaffen können, und keine Mitnahmeeffekte darstellen

Ergebnis

→ Zwei Förderrichtlinien, ab 01. August 2023

→ Formulare



Richtlinie zum Förderprogramm der Stadt Stutensee für Klimaschutz und Klimawandelanpassung

Gültig ab 01. August 2023



Stadtverwaltung Stutensee
Stabstelle Klima, Umwelt, Mobilität
Rathausstr. 3
76297 Stutensee



Richtlinie zum Förderprogramm der Stadt Stutensee für Biodiversität und Artenvielfalt

Gültig ab xx

LOGO einfügen

Stadtverwaltung Stutensee
Stabstelle Klima, Umwelt, Mobilität
Rathausstr. 3
76297 Stutensee

Aufbau

Klimaschutz und Klimawandelanpassung

- * Balkonsolarmodule **Klimaschutz**
- * Lastenfahrrad und Lastenpedelec **Klimaschutz
Mobilität**
- * Fassadenbegrünung **Klimawandel-
anpassung**
- * Dachbegrünung
- * Entsiegelung von Flächen und Beseitigung von Schottergärten

Biodiversität und Artenvielfalt

- * BLÜHFLUR **Biodiversität
Artenvielfalt**
- * Baum- und Strauchprogramm
- * ~~Beschaffung Komposter,
Kompostlege, Häcksler~~

Aufbau des Förderbudgets

Gesamt-Budget bildet sich aus

- * Beschluss eea (50.000 EUR)
- * Beschluss BLÜHFLUR und Erfahrungswerte Baum- und Strauchprogramm
(2024: 33.000 EUR, 2025: 30.000 EUR)

Höhe der Förderung

Klimaschutz und Klimawandelanpassung

- * je Förderbaustein werden 25% der Kosten gefördert bis zu einer maximalen Fördersumme
- * maximale Fördersumme ist je Baustein individuell festgelegt (Abhängig von zu erwartenden Gesamtkosten, Aufwand, etc.)

Biodiversität und Artenvielfalt

- * BLÜHFLUR: Förderung pro ha, max. Hektarbegrenzung bzw. Pauschalförderung Erbsenfelder und Begrenzung der Anzahl
- * Baum- und Strauchprogramm: aktuelle Preise entsprechend Bestellformular

Aufteilung des Förderbudgets

Förderprogramm Biodiversität und Artenschutz

- * BLÜHFLUR: Beschluss für 28.000 € (2024) bzw. 25.000 € jährlich
- * Baum- und Strauchprogramm: 5.000 € basierend auf Erfahrungswerten

Förderprogramm Klimaschutz und Klimawandelanpassung

→ Festlegung im AUT

- * Prozentuale Verteilung der Fördersumme (50.000 EUR) auf die einzelnen Bausteine
- * Vorschlag der Verwaltung
 - * 50 % Budget für Klimaschutz
 - * 50 % Budget für Klimawandelanpassung

Beschluss

1. Der Gemeinderat beschließt das Inkrafttreten des kommunalen Förderprogrammes „Klimaschutz und Klimawandelanpassung“ zum 01.08.2023.
2. Der Gemeinderat beschließt das Inkrafttreten des kommunalen Förderprogrammes „Biodiversität und Artenvielfalt“ zum 01.08.2023.
3. Der Gemeinderat beschließt die erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 83.000,00 EUR für das Haushaltsjahr 2024, sowie 80.000,- Euro für das Haushaltsjahr 2025 zu berücksichtigen.

Beschluss

4. Der Gemeinderat beschließt das Inkrafttreten des Förderbausteines BlühFlur für den Zeitraum von 2024 bis 2027, mit entsprechender Berücksichtigung in der mittelfristigen Haushaltsplanung mit einem Betrag von 28.000,- Euro für das Haushaltsjahr 2024 und 26.000,- Euro für die Folgejahre 2025-2027.

Vielen Dank für die
Aufmerksamkeit!

Richtlinie zum Förderprogramm der Stadt Stutensee für Biodiversität und Artenvielfalt

Gültig ab 01. August 2023



Stadtverwaltung Stutensee
Stabstelle Klima, Umwelt, Mobilität
Rathausstr. 3
76297 Stutensee

Inhalt

I. Förderrichtlinie - Grundlagen zur Antragsstellung und Bewilligung	3
1. Ziel / Zweck der Förderung	3
2. Was wird gefördert? Die Förderbausteine im Überblick:	3
3. Antragsberechtigt	3
4. Ablauf: Antragsstellung und Bewilligung	4
5. Begrenzung der Fördersumme	5
6. Weiterveräußerung und Rückzahlung	5
7. Widerrufsmöglichkeiten	5
8. Rechtsanspruch	5
9. Doppelförderung	5
10. Datenschutz	6
11. Inkrafttreten und Gültigkeit	6
II. Förderrichtlinie – die Förderbausteine im Detail	7
1. BlühFlur	7
2. Baum- und Strauchprogramm	11

I. Förderrichtlinie - Grundlagen zur Antragsstellung und Bewilligung

1. Ziel / Zweck der Förderung

Vor dem Hintergrund des Rückgangs der Artenvielfalt und der daraus resultierenden Folgen für die Biodiversität legt die Stadt Stutensee ein kommunales Förderprogramm auf.

Dieses kommunale Förderprogramm verfolgt das Ziel, Maßnahmen die dem Schutz und der Schaffung geeigneter Lebensräume für Pflanzen und Tiere dienen, zu fördern.

Das Förderprogramm soll die Bürgerinnen und Bürger Stutensees sowie ortsansässige Landwirte dabei unterstützen und dazu motivieren, sich aktiv für den Klima- und Artenschutz einzusetzen und einen eigenen Beitrag zu leisten.

Damit setzt das Förderprogramm einen Schwerpunkt auf die Leitthesen, die sich aus dem Stadtentwicklungsplan 2035 im Handlungsfeld „Natur, Klima, Energie und Umwelt“ ergeben haben:

- **Artenschutz**
Stutensee fördert die Erhaltung der Artenvielfalt. Die nachhaltige Nutzbarkeit der Natur für den Menschen und der Erhalt des Lebensraums für Flora und Fauna werden für zukünftige Generationen sichergestellt.
- **Landwirtschaft**
Stutensee fördert eine nachhaltige, extensive und ökologische sowie ressourcenschonende Landwirtschaft.
- **Klimawandelanpassung**
Durch aktive Klimawandelanpassung ist Stutensee vorbereitet auf die Veränderungen durch den Klimawandel.

2. Was wird gefördert? Die Förderbausteine im Überblick:

1. BlühFlur
2. Baum – und Strauchprogramm

3. Antragsberechtigt

Förderfähig sind Maßnahmen auf der Gemarkung Stutensees. In den Beschreibungen zu den einzelnen Förderbausteinen ist näheres zu den jeweiligen Antragsberechtigungen je Förderbaustein festgeschrieben. Näheres finden Sie in den Förderrichtlinien der einzelnen Bausteine.

4. Ablauf: Antragsstellung und Bewilligung

Antragsformular:

Die Förderung ist mit den zugehörigen Antrag- oder Bestellformularen zu beantragen. Antrags- oder Bestellformulare stehen auf der Website der Stadt Stutensee zum Download zur Verfügung oder sind auf Nachfrage erhältlich bei der Kontaktadresse:

Stadtverwaltung Stutensee
Stabstelle Klima, Umwelt, Mobilität

Rathausstr. 3

76297 Stutensee

Tel.: 07244-969-278

Email: Klimabiofoerderung@stutensee.de

Website: <https://www.stutensee.de/de/schuetzen-erhalten/Umwelt/Artenschutz>

Bearbeitung und beizufügende Unterlagen

Der Förderantrag bzw. das Bestellformular ist mit allen erforderlichen Unterlagen und Nachweisen bevorzugt digital per Mail an Klimabiofoerderung@stutensee.de oder auf dem Postweg einzureichen. Die benötigten Unterlagen und Nachweise sind im jeweiligen Antrag der einzelnen Förderbausteine aufgeführt.

Der Antrag wird nach dem Datum des Antragseingangs bearbeitet.

Fristen und Ablauf

Anträge und Bestellungen müssen vor Beginn einer Maßnahme gestellt werden. Diese werden erst bearbeitet, wenn alle Angaben und Anlagen vorliegen. Anträge, die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen, werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung entgegengenommen.

Maßnahmen dürfen erst nach Bewilligung der Fördermittel begonnen werden.

Die gewährten Fördermittel werden nach Vollendung der Maßnahme und Vorlage der erforderlichen Verwendungsnachweise ausbezahlt. Eine nachträgliche Erhöhung der bewilligten Fördermittel ist nicht möglich.

Jede Fristversäumnis bewirkt den Ausschluss vom Förderprogramm, auch bei bereits erteiltem Bewilligungsbescheid.

Bewilligung

Ausschlaggebend für die Rangfolge der eingegangenen Förderanträge ist der Eingangsstempel bei der Stadt Stutensee.

Über die Bewilligung entscheidet das Dezernat II (Stabstelle Klima, Umwelt, Mobilität) auf der Grundlage der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel und unter strikter Beachtung der unter Nummer 1 genannten Ziele.

Sonstiges

Für sonstige erforderliche privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Genehmigungen bzw. Erlaubnisse haben Antragstellende auf eigene Kosten zu sorgen.

Beauftragten der Stadt ist die Überprüfung der ordnungsgemäßen Ausführung vor Ort zu ermöglichen.

5. Begrenzung der Fördersumme

Mindestfördersumme:

Die Mindestfördersumme wird in den einzelnen Förderbausteinen erläutert.

Förderung pro Antragsteller:

Antragsteller können für mehrere Bausteine aus dem Förderprogramm einen Antrag stellen. In der Beschreibung der einzelnen Förderungen ist die Häufigkeit der möglichen Antragstellung je Förderbaustein festgehalten.

6. Weiterveräußerung und Rückzahlung

Der Weiterverkauf geförderter Gegenstände ist frühestens drei Jahre nach Auszahlung des Förderbetrags zulässig, ohne dass die Förderung zurückzuzahlen ist. Die Antragstellerin / der Antragsteller verpflichtet sich, einen vorzeitigen Verkauf (vor Ablauf der 3-Jahresfrist) im Sinne dieser Regelung der Gemeinde zu melden und den Förderbetrag für ganze Monate, in denen eine Zweckverfehlung eingetreten ist, anteilig zurückzuzahlen.

7. Widerrufsmöglichkeiten

Der Bewilligungsbescheid kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahmen nicht entsprechend den Anforderungen ausgeführt, die erforderlichen Nachweise innerhalb der Frist nicht vorgelegt wurden oder der Zuschuss aufgrund unvollständiger oder falscher Angaben gewährt wurde. Das Gleiche gilt, wenn in sonstiger Weise gegen diese Richtlinien bzw. gegen den Förderbescheid verstoßen wurde.

Das Förderangebot besteht, solange Fördermittel im Haushalt zur Verfügung stehen

8. Rechtsanspruch

Die Gewährung der Zuschüsse ist eine freiwillige Leistung der Stadt Stutensee, auf deren Bewilligung kein Rechtsanspruch besteht. Eine Förderung kann nur im Rahmen der für diese Zwecke bereit gestellten Haushaltsmittel und nur bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen bewilligt werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Gemeinderat der Stadt Stutensee. Die Vergabe der Fördermittel erfolgt nach dem Windhund Prinzip, d.h. nach der Reihenfolge der Bedarfsanmeldungen.

Vorhaben, zu deren Durchführung eine rechtliche Verpflichtung besteht, werden nicht gefördert.

Die Stadt Stutensee behält sich vor, bei Verdacht auf Förderungsmissbrauch die Förderhöchstsumme pro antragstellende Person, Haushalt oder Wohnungseigentümergeinschaft einzuschränken.

9. Doppelförderung

Eine Kombination der einzelnen Förderbausteine der Stadt Stutensee mit anderen öffentlichen Fördermöglichkeiten („Doppelförderung“) ist nicht zulässig.

10. Datenschutz

Auf die Informationspflichten nach Art. 13 EU-DSGVO auf der Homepage der Stadt Stutensee unter <https://www.stutensee.de/datenschutz/> wird ausdrücklich hingewiesen.

11. Inkrafttreten und Gültigkeit

Das Förderprogramm tritt nach Beschluss des Gemeinderates am 24.07.2023 in Kraft. Die Förderbausteine gelten über verschiedenen Zeiträumen. Der Förderbaustein 1. BlühFlur läuft am 30.09.2024 aus. Eine Verlängerung soll über einen separaten Beschluss herbeigeführt werden. Über die Haushaltsmittel entscheidet der Gemeinderat.

Eine Anpassung der Förderbausteine in den kommenden Jahren ist möglich.

II. Förderrichtlinie – die Förderbausteine im Detail

1. BlühFlur

1.1 Zweck des Förderbausteins

Mit dem Förderbaustein zur Anlage von Blühflächen soll die Nahrungsgrundlage für die heimische Fauna erhalten und weiter verbessert werden. Gleichzeitig werden neue Deckungs- und Rückzugsmöglichkeiten geschaffen. Durch diese Maßnahmen wird dem Artenschwund aktiv entgegengewirkt und der Lebensraum Feldflur in Zusammenarbeit mit den Landwirten aufgewertet. Hiermit werden zusätzlich bestehende und künftige naturschutzrelevante Agrarförderprogramme von der Stadt Stutensee ergänzt.

Mit der Förderung der Anlage von Blühflächen verfolgt die Stadt Stutensee folgende Umweltziele:

1. Erhaltung und Verbesserung der Nahrungsgrundlage für die heimische Fauna wie beispielsweise Wildbienen und Feldvögel.
2. Schaffung von ganzjährigen Deckungs- und Rückzugsmöglichkeiten für Offenlandarten in der Feldflur.
3. Trittsteinartige Biotopvernetzung.
4. Aufwertung des Landschaftsbildes.

Für die Neuanlage von Blühflächen kommen alle Ackerflächen auf der Gemarkung Stutensee in Frage. Die Neuanlage kann nur gefördert werden, wenn mindestens eines der oben genannten Ziele erreicht wird.

1.2 Antrags- und Zuwendungsberechtigt

Zuwendungsempfänger von Mitteln aus diesem Förderbaustein sind Haupt- und Nebenerwerbslandwirte, welche Blühflächen anlegen.

1.3 Gegenstand der Förderung – was wird gefördert?

Die Förderung wird ausschließlich für Flächen gewährt, die auf der Gemarkung der Stadt Stutensee liegen und entsprechend den Vorgaben unter Nr. 3 angelegt und unterhalten werden.

Es soll eine mehrjährige regional angepasste zertifizierte Saatgutmischung zur Förderung der Artenvielfalt auf unserer Feldflur verwendet werden. Ein Nachweis über das verwendete Saatgut ist der Stadt Stutensee vorzulegen.

Die Mindestbreite für Blühflächen beträgt 12 Meter. Die Förderung wird pro Bewirtschafter für eine Mindestflächengröße von 10 ar und von maximal 3 ha gewährt.

Mit dem Wechsel des Bewirtschafters endet automatisch die vertragliche Vereinbarung für die betroffenen Blühflächen. Der neue Bewirtschafter hat die Neuaufnahme der bisher geförderten Blühfläche schriftlich zu beantragen.

Die Förderung wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Stadt Stutensee gewährt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Gemeinderat der Stadt Stutensee. Die Vergabe der Fördermittel erfolgt nach dem Windhund Prinzip, d.h. nach der Reihenfolge der Bedarfsanmeldungen oder nach Prioritäten der Stadt Stutensee.

Die geförderten Flächen werden nach der De-minimis-Regelung ausschließlich durch die Stadt Stutensee gefördert. Eine Doppelförderung zum Beispiel durch FAKT II ist nicht zulässig.

Ergänzende Anlage von Erbsenfenstern für Feldvögel

- Die Erbsenfenster innerhalb einer landwirtschaftlichen Marktfрукtkultur soll eine Größe von ca. 225 m² haben. Dieses darf nicht im Randbereich des Schlages angelegt werden und es soll eine Mindestbreite von 12m haben.
- Einsaat der Erbsen erfolgt im Frühjahr.
- Nach dem 15. August darf der Umbruch des Erbsenfensters erfolgen.

1.4 Förderbedingungen (sonstige Anforderungen), Einschränkungen, Bedingungen

Anlage und Pflege von Blühflächen

Damit durch die Anlage von Blühflächen die in Nr. 1 genannten Umweltziele auch erreicht werden, sind folgende Vorgaben für die Anlage und Pflege der Extensivierungsflächen einzuhalten:

- Das bisherige Förderprogramm läuft noch bis zum 30.09.2024. Um einen gleichzeitigen Umbruch aller Flächen zu verhindern wird es möglich sein sowohl im Frühjahr als auch im Herbst 2024 in diesen Förderbaustein einzusteigen. Im Frühjahr 2024 wird der Flächenumfang auf 12 ha begrenzt sein. Zur Herbstesaat stehen weitere 18 ha zur Verfügung.
- Das Saatbett ist möglichst feinkrümelig und beikrautfrei herzustellen.
- Die Blühflächen sind für zwei Jahre bis maximal 4 Jahre anzulegen. Dadurch findet keine automatische Umwandlung in Dauergrünland statt.
- Nach Möglichkeit ist anzustreben, diese Flächen bereits an bestehende Biotopvernetzungsflächen angrenzend anzulegen.
- Es muss eine mehrjährige regional angepasste und zertifizierte Saatgutmischung verwendet werden.
Es ist eine der folgenden Mischung zu verwenden:
 - Blühende Landschaft (Süd) der Firma Rieger-Hofmann
 - Lebensraum I der Firma Saaten Zeller
 - Greening Nektar und Pollen der Firma Saaten Zeller
- Ziel ist ein durchgängiges Blühpflanzenangebot, insbesondere für Insekten und Feldvögel bereitzustellen. Darüber hinaus sollen die Flächen als Deckung und Ruhezonen für Niederwild (Rebhühner, Fasanen, Feldhasen etc.) dienen.
- Im 1. Standjahr mulchen oder vorzugsweise mähen von ca. 50% der Fläche (ab 15.08. bis 27.02.). Im 2. + 3. Standjahr mulchen oder vorzugsweise mähen, der bis dato nicht gepflegten Flächenanteile (50%, ab 15.08. bis 27.02.). Querteilung empfohlen. Bei Bedarf Teilflächen in Folgejahren neu einsäen.

- Bei starkem Auftreten von Problempflanzen, z.B. Ambrosia können nach Absprache mit der Stadt Stutensee mechanische Gegenmaßnahmen außerhalb der Vogelbrutzeit ergriffen werden.
- Kein regelmäßiges Befahren. Kein Abstellen von Geräten, keine Ablagerungen.

Ändert sich die Größe der Blühfläche im Vergleich zum Antrag und/oder wird von der Pflegevereinbarung durch die Bewirtschafter maßgeblich abgewichen, ist dies der Stadt Stutensee unverzüglich mitzuteilen.

Dies gilt auch für Ergebnisse von Feldkontrollen durch die Stadt. Eine Kündigung ist von Seiten des Antragstellers vor Ablauf der Vertragslaufzeit nur in besonderen Fällen möglich. Die bereits geleisteten Beihilfebeträge sind dann an die Stadt Stutensee zurückzuzahlen.

1.5 Höhe der Förderung

Für die Anlage von Blühflächen auf landwirtschaftlich genutzten Grundstücken gewährt die Stadt Stutensee eine jährliche Förderung von (850 EUR/ha). Die Förderung ist auf max. 3 Hektar pro Betrieb begrenzt.

Ein Erbsenfenster wird mit 80,00 Euro bezuschusst. Pro Betrieb werden maximal ein Fenster pro Jahr gefördert.

1.7 Antragstellung und Bewilligung

Anträge zur Gewährung der Förderung von Blühflächen sind schriftlich bis zum 01.02. bzw. 01.08. eines jeden Jahres bei der Stadt Stutensee zu stellen.

Über die Bewilligung entscheidet das Dezernat II (Stabstelle Umwelt) auf der Grundlage der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel und unter strikter Beachtung der unter II.1 genannten Ziele. Die Zuwendung wird durch eine Bewirtschaftungsvereinbarung zwischen der Stadt Stutensee und dem Zuwendungsempfänger festgelegt, in dem die Höhe der Zuwendung und die Ausführung (Art, Größe, Standort) des Blühfläche definiert werden.

Die Anlage der Blühfläche muss zur Frühjahrseinsaat bis 15. April oder zur Herbstesaat bis zum 15.09. erfolgen.

Die Auszahlung erfolgt jährlich zum 30.11., nach Stellung des Auszahlungsantrages, auf ein von dem Zuwendungsempfänger anzugebendes Konto.

Die Anlegung und Pflege der Blühfläche kann durch die Stadt Stutensee jederzeit kontrolliert werden. Sofern der Zuwendungsempfänger den im Vertrag festgelegten Pflichten nicht nachkommt, entfällt die Zuwendung. Für die Kontrollen besitzt die Stadt Stutensee das Zugangsrecht zum Grundstück.

1.8 Einzureichende Unterlagen

a) Bei der Förderbeantragung

- Antrag auf Förderung
- Benennung des Standorts (Flst. Nr.), Gemarkung
- Eine nachvollziehbare Flächenberechnung (z.B. Luftbild)

- Das zu verwendende Saatgut.
- b) Nach Bewilligung des Antrags ist die von der Stadt Stutensee zugesandte Bewirtschaftungsvereinbarung einzureichen
- c) Bei der Auszahlungsbeantragung
 - Auszahlungsformular
 - eine Kopie der Rechnung über das verwendete Saatgut
 - Zeitraum der Einsaat der Blühfläche.
 - Zeitraum der durchgeführten Pflegearbeiten.

1.9 Ansprechpartner/in:

Für Fragen zum Förderprogramm steht Ihnen die Stabstelle Klima, Umwelt, Mobilität per Mail (Klimabiofoerderung@stutensee.de) oder Telefon (07244-969-278) zur Verfügung.

2. Baum- und Strauchprogramm

2.1 Zweck des Förderbausteins

Unsere Tierwelt ist auf heimische Gehölze angewiesen. Viele Vogelarten finden in ihnen Nahrung, Unterschlupf und Schutz vor Fressfeinden. Heimische Pflanzen ziehen mit ihren nektarreichen Blüten selten gewordene Schmetterlingsarten, Wildbienen und andere Insekten magisch an. In Sträuchern und Bäumen lebt eine große Zahl Nützlinge, die gratis und rund um die Uhr Pflanzenschädlinge in Schach halten. Über die reifen Beeren, Nüsse und Früchte freut sich nicht nur die Tierwelt. Viele Wildobst-Sorten sind auch für uns Menschen genießbar und eine köstliche, wertvolle Bereicherung unseres Speiseplans.

2.2 Antrags- und Zuwendungsberechtigt

Stutenseer Bürgerinnen und Bürger, die auf ihrem Privatgrundstück Bäume und Sträucher pflanzen möchten.

2.3 Gegenstand der Förderung – was wird gefördert?

Ausgabe von heimischen Obstbäumen und Sträuchern zu einem verbilligten Preis an die Bestellerinnen und Besteller.

2.4 Förderbedingungen (sonstige Anforderungen), Einschränkungen, Bedingungen

Eine Bestellung von Bäumen und Sträuchern kann ausschließlich nur für Flächen auf der Gemarkung Stutensee aufgegeben werden. Damit möglichst viele in den Genuss der Förderung kommen ist die Bestellmenge auf 4 Stück an Obstbäumen und 6 Stück an Sträuchern pro Bestellung begrenzt. Die Umsetzung der Pflanzungen kann jederzeit durch die Stadt Stutensee kontrolliert werden. Jeder Besteller/Bestellerin verpflichtet sich die Bäume/Sträucher nach Erhalt fachgerecht zu pflanzen und zu pflegen und die Bestimmungen des Nachbarrechts Baden-Württemberg, vor allem hinsichtlich der Grenzabstände, zu beachten.

2.5 Höhe der Förderung

Bestellerinnen- und Besteller bezahlen einen verbilligten Preis für Bäume und Sträucher. Die aktuellen Preise entnehmen Sie bitte dem Bestellformular.

2.6 Bestellformular

Das Bestellformular kann auf Homepage der Stadt Stutensee abgerufen oder bei der Stabstelle Umwelt (Kontakt siehe unten) angefordert werden. Tragen Sie bitte die Anzahl der gewünschten Bäume und Sträucher in der jeweiligen Spalte ein. Tragen Sie in die entsprechenden Spalten ein, ob Sie den Baum als Hochstamm, Halbstamm oder Spalierobst möchten. Wir bemühen uns, die gewünschten Sorten zur Verfügung zu stellen, können dies jedoch nicht immer garantieren. Tragen Sie deshalb- falls Sie es wünschen- in die Spalte „Alternative“ eine andere Sorte aus dem Angebot ein.

2.7 Einzureichende Unterlagen

- Bestellformular

2.8 Ansprechpartner/in:

Für Fragen zum Förderprogramm steht Ihnen die Stabstelle Klima, Umwelt, Mobilität per Mail (Klimabiofoerderung@stutensee.de) oder Telefon (07244-969-278) zur Verfügung.

Richtlinie zum Förderprogramm der Stadt Stutensee für Klimaschutz und Klimawandelanpassung

Gültig ab 01. August 2023



Stadtverwaltung Stutensee
Stabstelle Klima, Umwelt, Mobilität
Rathausstr. 3
76297 Stutensee

Inhalt

I.	Förderrichtlinie – Grundlagen zur Antragstellung und Bewilligung.....	3
1.	Ziel und Zweck der Förderung.....	3
2.	Was wird gefördert? Die Förderbausteine im Überblick:	3
3.	Antragsberechtigt	3
4.	Ablauf: Antragsstellung und Bewilligung.....	3
5.	Begrenzung der Fördersumme	5
6.	Weiterveräußerung und Rückzahlung	5
7.	Widerrufsmöglichkeiten.....	5
8.	Rechtsanspruch.....	5
9.	Doppelförderung	6
10.	Datenschutz	6
11.	Inkrafttreten und Gültigkeit.....	6
II.	Förderrichtlinie – die Förderbausteine im Detail	7
1.	Balkonsolarmodule.....	7
2.	Klimafreundliche Mobilität – Lastenfahrrad und Lastenpedelec	9
3.	Dachbegrünung	11
4.	Fassadenbegrünung	13
5.	Entsiegelung von Flächen und Beseitigung von Schottergärten	15

I. Förderrichtlinie – Grundlagen zur Antragstellung und Bewilligung

1. Ziel und Zweck der Förderung

Vor dem Hintergrund des Klimawandels und den daraus resultierenden Folgen legt die Stadt Stutensee ein kommunales Förderprogramm auf.

Dieses kommunale Förderprogramm verfolgt das Ziel, den Klimawandel durch die Reduzierung von CO₂-Emissionen zu bremsen und zu begrenzen sowie zeitgleich notwendige Anpassungen an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels zu treffen.

Das Förderprogramm soll die Bürgerinnen und Bürger Stutensees dabei unterstützen und dazu motivieren, Maßnahmen für den Klimaschutz und die Klimawandelanpassung umzusetzen und somit einen weiteren, eigenen Beitrag zu leisten.

Damit setzt das Förderprogramm einen Schwerpunkt auf die Leitthesen betreffend den Klimaschutz und die Klimawandelanpassung, die sich aus dem Stadtentwicklungsplan 2035 im Handlungsfeld „Natur, Klima, Energie und Umwelt“ ergeben haben:

- Klimaneutralität
Stutensee ist 2035 klimaneutral. Die Stadtverwaltung wird als Vorbild vorangehen und bis zum Jahr 2030 klimaneutral sein.
- Klimawandelanpassung
Durch aktive Klimawandelanpassung ist Stutensee vorbereitet auf die Veränderungen durch den Klimawandel.
- European Energy Award
Bis 2030 wird die Goldzertifizierung erreicht.

2. Was wird gefördert? Die Förderbausteine im Überblick:

1. Erneuerbare Stromerzeugung – Balkonsolarmodule
2. Klimafreundliche Mobilität – Lastenfahrrad und Lastenpedelec
3. Fassadenbegrünung
4. Dachbegrünung
5. Entsiegelung von Flächen und Beseitigung von Schottergärten

3. Antragsberechtigt

Förderfähig sind Maßnahmen auf der Gemarkung Stutensees. In den Beschreibungen zu den einzelnen Förderbausteinen (II. die Förderbausteine im Detail) ist näheres zu den jeweiligen Antragsberechtigungen je Förderbaustein festgeschrieben.

Pro Person bzw. Haushalt und Jahr können beliebig viele Förderanträge gestellt werden. Ausnahmen sind in den Beschreibungen zu den einzelnen Förderbausteinen enthalten.

4. Ablauf: Antragsstellung und Bewilligung

Antragsformular:

Die Förderung ist auf einem Antragsformular mit den zugehörigen Antragsunterlagen zu beantragen. Antragsformulare stehen auf der Website der Stadt Stutensee zum Download zur Verfügung oder sind auf Nachfrage erhältlich bei der Kontaktadresse:

Stadtverwaltung Stutensee
Stabstelle Klima, Umwelt, Mobilität
Rathausstr. 3
76297 Stutensee
Tel.: 07244-969-278
Email: Klimabiofoerderung@stutensee.de
Website: <https://www.stutensee.de/de/schuetzen-erhalten/Klima>

Bearbeitung und beizufügende Unterlagen

Der Förderantrag ist mit allen erforderlichen Unterlagen und Nachweisen bevorzugt digital per Mail an Klimabiofoerderung@stutensee.de oder auf dem Postweg einzureichen. Die benötigten Unterlagen und Nachweise sind im jeweiligen Antrag der einzelnen Förderbausteine aufgeführt.

Der Antrag wird nach dem Datum des Antragseingangs bearbeitet.

Fristen und Ablauf

Anträge müssen vor Beginn einer Maßnahme gestellt werden. Anträge werden erst bearbeitet, wenn alle Angaben und Anlagen vorliegen. Anträge, die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen, werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung entgegengenommen.

Maßnahmen dürfen erst nach Bewilligung der Fördermittel begonnen werden.

Die gewährten Fördermittel werden nach Vollendung der Maßnahme und Vorlage der erforderlichen Verwendungsnachweise ausbezahlt. Eine nachträgliche Erhöhung der bewilligten Fördermittel ist nicht möglich. Die Bewilligung wird gegenstandslos, wenn die Maßnahme nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung des Bewilligungsbescheides vollendet wurde. Dabei ist der Maßnahmenbeginn unverzüglich der Verwaltung per Mail an Klimabiofoerderung@stutensee.de anzuzeigen. Wird die Maßnahme abgerechnet und sind die Haushaltsmittel bereits ausgeschöpft, kann die Auszahlung erst zu dem Zeitpunkt erfolge, wenn Mittel zur Verfügung stehen. Der Antrag auf Auszahlung der Fördermittel ist spätestens 4 Wochen nach Vollendung der Maßnahme einzureichen.

Die Förderung ist nicht auf Dritte übertragbar.

Jede Fristversäumnis bewirkt den Ausschluss vom Förderprogramm, auch bei bereits erteiltem Bewilligungsbescheid.

Bewilligung

Ausschlaggebend für die Rangfolge der eingegangenen Förderanträge ist der Eingangsstempel bei der Stadt Stutensee.

Über die Bewilligung entscheidet das Dezernat II (Stabstelle Klima, Umwelt, Mobilität) auf der Grundlage der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel und unter strikter Beachtung der unter Nummer 1 genannten Ziele.

Sonstiges

Für sonstige erforderliche privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Genehmigungen bzw. Erlaubnisse haben Antragstellende auf eigene Kosten zu sorgen.

Beauftragten der Stadt ist die Überprüfung der ordnungsgemäßen Ausführung vor Ort zu ermöglichen.

5. Begrenzung der Fördersumme

Maximale Fördersumme:

Es wird maximal die Höhe der eingereichten Kosten entsprechend des Rechnungsbetrags ausgezahlt.

Förderung pro Antragsteller:

Antragsteller können für mehrere Bausteine aus dem Förderprogramm einen Antrag stellen. In der Beschreibung der einzelnen Förderungen ist die Häufigkeit der möglichen Antragstellung je Förderbaustein festgehalten.

6. Weiterveräußerung und Rückzahlung

Der Weiterverkauf geförderter Gegenstände ist frühestens drei Jahre nach Auszahlung des Förderbetrags zulässig, ohne dass die Förderung zurückzuzahlen ist. Die Antragstellerin / der Antragsteller verpflichtet sich, einen vorzeitigen Verkauf (vor Ablauf der 3-Jahresfrist) im Sinne dieser Regelung der Stadt zu melden und den Förderbetrag in voller Höhe zurückzuzahlen.

7. Widerrufsmöglichkeiten

Der Bewilligungsbescheid kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahmen nicht entsprechend den Anforderungen ausgeführt, die erforderlichen Nachweise innerhalb der Frist nicht vorgelegt wurden oder der Zuschuss aufgrund unvollständiger oder falscher Angaben gewährt wurde. Das Gleiche gilt, wenn in sonstiger Weise gegen diese Richtlinien bzw. gegen den Förderbescheid verstoßen wurde.

Das Förderangebot besteht, solange Fördermittel im Haushalt zur Verfügung stehen

8. Rechtsanspruch

Die Gewährung der Zuschüsse ist eine freiwillige Leistung der Stadt Stutensee, auf deren Bewilligung kein Rechtsanspruch besteht. Eine Förderung kann nur im Rahmen der für diese Zwecke bereit gestellten Haushaltsmittel und nur bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen bewilligt werden. Die Entscheidung über den Haushalt obliegt dem Gemeinderat der Stadt

Stutensee. Die Vergabe der Fördermittel erfolgt nach dem Windhund Prinzip, d.h. nach der Reihenfolge der Bedarfsanmeldungen.

Vorhaben, zu deren Durchführung eine rechtliche Verpflichtung besteht, werden nicht gefördert.

Die Stadt Stutensee behält sich vor, bei Verdacht auf Förderungsmissbrauch die Förderhöchstsumme pro antragstellende Person, Haushalt oder Wohnungseigentümergeinschaft einzuschränken.

9. Doppelförderung

Eine Kombination der einzelnen Förderbausteine mit anderen öffentlichen Fördermöglichkeiten („Doppelförderung“) ist nicht zulässig.

10. Datenschutz

Auf die Informationspflichten nach Art. 13 EU-DSGVO auf der Homepage der Stadt Stutensee unter <https://www.stutensee.de/datenschutz/> wird ausdrücklich hingewiesen.

11. Inkrafttreten und Gültigkeit

Das Förderprogramm tritt nach Beschluss des Gemeinderates am 01. August 2023 in Kraft und gilt zunächst für das Haushaltsjahr 2023. Nach Bewilligung entsprechender Haushaltsmittel soll die Beantragung einer Förderung auch in den kommenden Jahren möglich sein.

Eine Anpassung der Förderbausteine in den kommenden Jahren ist möglich.

II. Förderrichtlinie – die Förderbausteine im Detail

1. Balkonsolarmodule

1.1 Zweck des Förderbausteins

Die Förderung von Balkonsolarmodulen soll den Photovoltaik-Ausbau in Stutensee steigern und insbesondere Mieterinnen und Mieter bei der Teilhabe an der Energiewende unterstützen. Beim Ausbau von Photovoltaik liegt der Fokus primär auf der Belegung von Dachflächen und somit oftmals auf Einfamilienhäusern oder Unternehmen. Für sogenannten Steckersolargeräte (auch Balkon-PV, Balkonsolarmodul genannt) wird allerdings kein eigenes Dach zur Nutzung benötigt – somit werden durch das kommunale Förderprogramm insbesondere auch Personen unterstützt, die keine eigene Dachfläche besitzen und sich trotzdem am Klimaschutz beteiligen möchten. Der erzeugte Strom aus dem Balkonsolarmodul kann zum Großteil direkt im Haushalt verbraucht werden.

1.2 Antrags- und Zuwendungsberechtigt

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, welche Hauseigentümerinnen oder Hauseigentümer, deren Vertretungsberechtigte oder Mieterinnen und Mieter in einem Mehrfamilienhaus oder eines Einfamilienhauses auf der Gemarkung Stutensees sind.

Pro Haushalt kann maximal ein Förderantrag gestellt werden.

1.3 Gegenstand der Förderung – was wird gefördert?

Förderfähig ist die Errichtung von steckbaren Stromerzeugungsgeräten (Balkon-PV) bis einschließlich 600 W Ausgangsleistung des Wechselrichters im Stadtgebiet Stutensee.

Dafür müssen die Geräte mit dem Sicherheitsstandard der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie (DGS) konform sein. Dieser Sicherheitsstandard erfüllt alle in Deutschland geltenden Normen.

Entsprechende Geräte sind in der Marktübersicht der DGS „grün“ markiert:
<https://www.pvplug.de/marktuebersicht/>

Für den Anschluss der Balkon-PV ist ein sogenannter Wieland-Stecker zu verwenden.

Förderfähig sind die Anschaffungskosten und die Kosten für die Installation eines Wieland-Steckers durch einen Elektroinstallateur.

1.4 Förderbedingungen (sonstige Anforderungen), Einschränkungen, Bedingungen

Es sind die verpflichtenden Registrierungen der Anlage im Marktstammdatenregister (<https://www.marktstammdatenregister.de/MaStR>) und bei den Netze BW über das Anmeldeformular durchzuführen (<https://www.netze-bw.de/stromeinspeisung/steckerfertige-pv-anlage>).

Bei Mietwohnungen ist eine Erlaubnis der vermietenden Person oder der Wohnungseigentümergeinschaft (WEG) erforderlich.

Bei Gebäuden, die als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes eingestuft sind, ist der Nachweis einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung bei Antragsstellung zu erbringen.

1.5 Höhe der Förderung

Als Grundförderung werden 25 % des Kaufpreises gefördert. Der maximale Förderzuschuss beträgt 250 Euro.

1.6 Einzureichende Unterlagen

Bei der Beantragung der Förderung

- Antragsformular
- Angebot / Preisauskunft für ein steckerfertiges Solarmodul.

Bei der Beantragung der Auszahlung

- Formular: Antrag auf Auszahlung
- Bewilligungsbescheid
- eine Kopie der Rechnung über das angeschaffte Gerät
- Nachweis Wieland-Stecker (Foto, bei Neuanschaffung Rechnung)
- Anmeldenachweis Netzbetreiber
- Foto der installierten Anlage
- Kopie des Nachweises über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (Bestätigung des DGS- Sicherheitsstandards)
- falls erforderlich: denkmalschutzrechtliche Genehmigung
- Bei Mietern / WEGs: schriftliche Zustimmung Vermieter*in oder Miteigentümer*innen
- (optional) Rechnung Elektroinstallateur

1.7 Ansprechpartner/in:

Für Fragen zum Förderprogramm steht Ihnen die Stabstelle Klima, Umwelt, Mobilität per Mail (Klimabiofoerderung@stutensee.de) oder Telefon (07244-969-278) zur Verfügung.

Bei fachlichen Fragen zur Umsetzung wenden Sie sich gerne an die Umwelt- und Energieagentur des Landkreis Karlsruhe unter der 0721/936 99710 oder buergerberatung@uea-kreiska.de

Für weitere Informationen verwenden Sie die Checkliste für Balkon-PV.

2. Klimafreundliche Mobilität – Lastenfahrrad und Lastenpedelec

2.1 Zweck des Förderbausteins

Die Stadt Stutensee hat sich über den Stadtentwicklungsplan 2035 das Ziel gesetzt, dass sich die Mobilität in Stutensee hin zum nicht-motorisierten Individualverkehr orientieren soll.

Um dieses Ziel zu unterstützen und die Anzahl der KFZ-Fahrten, insbesondere der Transportfahrten von Gütern oder der Mitnahme von Kindern, zu verringern, soll eine Förderung von Lastenrädern eingerichtet werden.

Bestehende Bundes- und Landesförderprogramme betreffen lediglich gewerblich genutzte Lastenräder. Die Stadt Stutensee möchte daher mit einem eigenen kommunalen Förderprogramm diese Lücke schließen und den Kauf privat genutzter Lastenräder finanziell unterstützen.

Dabei werden folgende Ziele verfolgt:

- Lastenräder und Lastenpedelecs als praktisches Verkehrsmittel im Alltag sichtbar zu machen
- mehr Menschen zum Fahrrad fahren zu motivieren
- Treibhausgase und weitere Schadstoffe zu reduzieren sowie
- eine Entlastung für den Verkehr und den Parkraum zu schaffen.

Antrags- und Zuwendungsberechtigt

Antragsberechtigt sind alle Privatpersonen (natürliche Personen), die im Stadtgebiet Stutensee ihren Hauptwohnsitz haben.

Pro Person kann maximal ein Lastenrad oder Lastenpedelec gefördert werden.

Gegenstand der Förderung – was wird gefördert?

Gefördert werden Lastenfahrräder und Lastenpedelecs. Gefördert werden auch Gebrauchtmodelle, sofern sie mit Rechnung über einen Händler erworben werden.

Folgende Definitionen sind zu beachten:

- Lastenfahrräder sind Fahrzeuge, die durch Muskelkraft fortbewegt werden,
- Lastenpedelecs sind zusätzlich mit einem elektromotorischen Hilfsantrieb (maximalen Motorleistung von 250 W) mit einer Tretunterstützung bis 25km/h und Anfahrhilfe bis 6km/h ausgestattet.

Das Lastenfahrrad / Lastenpedelec muss folgende Eigenschaften aufweisen:

- eine Nutzlast von mindestens 120 kg (Nutzlast = zulässiges Gesamtgewicht – Eigengewicht des E-Lastenrades)
- einen verlängerten Radstand von mindestens 130 cm (Ausnahme bei besonders kompakten, sogenannten „Longtails“ möglich)
- besondere Transportmöglichkeiten, die unlösbar mit dem Fahrrad verbunden sind und mehr Volumen oder Gewicht aufnehmen können als ein herkömmliches Fahrrad, z. B. Ladeflächen oder sonstige Ladevorkehrungen
- ein Transportvolumen von mindestens 140 Liter
- StVZO-konforme Ausstattung

Lastenpedelecs gelten nach §1 Abs. 3 StVG nicht als Kraftfahrzeuge und sind damit zulassungs- und versicherungsfrei.

Zulassungs- und versicherungspflichtige Lasten-E-Bikes mit bis zu 45 km/h Unterstützung sind von der Förderung ausgeschlossen.

Ebenso ausgeschlossen von der Förderung sind Leasing-Angebote, Prototypen oder Einzelanfertigungen.

Förderbedingungen (sonstige Anforderungen), Einschränkungen, Bedingungen

Wer einen Zuschuss erhält, verpflichtet sich zum sichtbaren Anbringen eines Aktionslogos auf dem geförderten Fahrrad. Das Aktionslogo wird durch die Stadt Stutensee bereitgestellt.

Höhe der Förderung

Als Grundförderung werden 25 % des Kaufpreises gefördert. Dabei gelten folgende maximale Förderzuschüsse:

- Lastenfahrrad, neu: max. 300 €
- Lastenfahrrad, gebraucht: max. 150 €
- Lastenpedelec, neu: max. 400 €
- Lastenpedelec, gebraucht: max. 200 €

Einzureichende Unterlagen

Bei der Beantragung der Förderung

- Antragsformular
- Geeigneter Nachweis über den Hauptwohnsitz in der Stadt Stutensee (Kopie des Personalausweises: Vorder- und Rückseite oder aktuelle Meldebescheinigung)
- Angebot / Preisauskunft für Lastenrad oder Lastenpedelec inkl. Angabe der Modellbezeichnung.

Bei der Beantragung der Auszahlung

- Formular: Antrag auf Auszahlung
- Bewilligungsbescheid
- Rechnung und Zahlungsnachweis
- Foto des geförderten Fahrrads (mit dem gut sichtbar, dauerhaft angebrachten Förderaufklebers)

Ansprechpartner/in:

Für Fragen zum Förderprogramm steht Ihnen die Stabstelle Klima, Umwelt, Mobilität per Mail (Klimabiofoerderung@stutensee.de) oder Telefon (07244-969-278) zur Verfügung.

3. Dachbegrünung

3.1 Zweck des Förderbausteins

Eine Dachbegrünung bietet Lebensraum für Tiere, führt durch Regenwasserrückhalt und Verdunstung zu einer lokalen Temperaturregulierung und kann Luftschadstoffe und Staub binden. Dies trägt zu einer Erhöhung der Lebensqualität bei. Im Rahmen der Klimawandelanpassung trägt sie zur Entlastung der kommunalen Entwässerungseinrichtungen durch die Regenwasserrückhaltung und die Stärkung der Versickerung und der Verdunstung von Regenwasser bei.

3.2 Gegenstand der Förderung – was wird gefördert?

Mit der Förderung wird die Errichtung einer freiwilligen, dauerhaften funktionsfähigen und zusammenhängenden, extensiven Dachbegrünung unterstützt. Die Dachbegrünung kann auf:

- Bestandsgebäuden sowie
- Neubauten ohne verpflichtende Dachbegrünung (Festsetzung im Bebauungsplan oder Regelung im städtebaulichen Vertrag) gefördert werden.

Ergänzend:

- Keine Förderung von Neubauten mit verpflichtender Dachbegrünung
- Keine Sanierung vorhandener Gründächer

Die geförderte Dachbegrünung muss für mindestens zehn Jahre Bestand haben. Der Zuschussempfänger verpflichtet sich mit Annahme des Zuschusses, diese Rückzahlungsverpflichtung auch eventuellen Rechtsnachfolgern aufzuerlegen. Eine Kombination von extensiver Dachbegrünung und Photovoltaik ist ausdrücklich erwünscht und eine Doppelförderung im Rahmen dieser Richtlinien erlaubt.

3.3 Höhe der Förderung

Förderfähige Kosten:

- Planungs-, Material- und Baukosten einer Dachbegrünung ab Oberkante der Dachabdichtung nach den anerkannten Regeln der Technik (FLL-Dachbegrünungsrichtlinien) und ausgeführt durch einen anerkannten Fachbetrieb.

Es werden Maßnahmen ab einer zusammenhängenden Dachfläche von 15 m² gefördert. Der Zuschuss beträgt 25 % der nachgewiesenen Kosten, aber maximal 1.000 € pro Maßnahme.

3.4 Antragsverfahren

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte (z.B. Erbbauberechtigte). Wohnungseigentümergeinschaften sind nur gemeinschaftlich antragsberechtigt. In diesem Falle ist den Antragsunterlagen der Beschluss der Eigentümerversammlung beizufügen.

3.5 Einzureichende Unterlagen

Bei der Beantragung der Förderung

- Angebot / Preisauskunft von einem Fachbetrieb für die Dachbegrünung
- Lageplan/Grundriss; darin markiert: Fläche, die begrünt werden soll
- Foto der zu begrünenden Dachfläche

Bei der Beantragung der Auszahlung

- Formular: Antrag auf Auszahlung
- Rechnung und Zahlungsnachweis
- Foto der vollendeten Maßnahme

3.6 Ansprechpartner/in:

Für Fragen zum Förderprogramm steht Ihnen die Stabstelle Klima, Umwelt, Mobilität per Mail (Klimabiofoerderung@stutensee.de) oder Telefon (07244-969-278) zur Verfügung.

4. Fassadenbegrünung

4.1 Zweck des Förderbausteins

Begrünte Fassaden verbessern die Qualität der Luft, halten Lärm zurück, spenden Schatten und Kühle, schaffen Lebensräume für Pflanzen und Tiere – und vor allem verleihen sie Gebäuden Charakter und Individualität. Mit der Förderung von Fassadenbegrünungen bietet Ihnen die Stadt Stutensee die Möglichkeit, Ihr Gebäude kostengünstig grün zu gestalten und damit gleichzeitig einen wichtigen Beitrag für das Stadtklima zu leisten. Dabei steht Ihnen eine Vielzahl an Möglichkeiten offen: Bodengebundene Systeme betonen die vertikalen Linien oder tauchen das gesamte Gebäude in ein lebendiges Grün. Wandgebundene Systeme ersetzen Materialien wie Glas, Putz und Metall und bilden stattdessen eine lebendige Fassade. Beim Gestalten vertikaler Gärten bieten sich Ihnen besonders große Freiräume.

4.2 Gegenstand der Förderung – was wird gefördert?

Es werden alle Arten von Fassadenbegrünungen bis auf bodengebundene Fassadenbegrünung mit Selbstklimmen ohne Kletterhilfe gefördert. Gefördert werden zum Beispiel Rankpflanzen, Rankhilfen, Pflanzgefäße und die Herstellung von Pflanzflächen. Ebenfalls nicht gefördert werden Maßnahmen an untergeordneten Nebenanlagen (z.B. Abfallboxen, Carport).

4.3 Förderbedingungen (sonstige Anforderungen), Einschränkungen, Bedingungen

Die geförderte Fassadenbegrünung muss durch geeignete Pflegemaßnahmen für mindestens zehn Jahre Bestand haben. Der Zuschussempfänger verpflichtet sich mit Annahme des Zuschusses, diese Rückzahlungsverpflichtung auch eventuellen Rechtsnachfolgern aufzuerlegen. Beim Ausfall von Pflanzen ist zeitnah für Ersatzpflanzungen zu sorgen. Die geförderten Maßnahmen müssen nach den Regeln der Technik und durch einen anerkannten Fachbetrieb geplant und umgesetzt werden.

4.4 Höhe der Förderung

Der Zuschuss beträgt 25 % der nachgewiesenen Kosten, ab mind. 200 € förderfähiger Kosten bis maximal 500 € pro Maßnahme. Bei wandgebundene Fassadenbegrünung müssen mind. 10 m² begrünt sein.

4.5 Antragsverfahren

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte (z.B. Erbbauberechtigte). Wohnungseigentümergeinschaften sind nur gemeinschaftlich antragsberechtigt. In diesem Falle ist den Antragsunterlagen der Beschluss der Eigentümerversammlung beizufügen.

4.6 Einzureichende Unterlagen

Bei der Beantragung der Förderung

- Angebot / Preisauskunft für die Fassadenbegrünung
- Lageplan/Grundriss; darin markiert: Fläche, die begrünt werden soll
- Draufsicht
- Foto der Fassadenfläche, die begrünt werden soll

Bei der Beantragung der Auszahlung

- Formular: Antrag auf Auszahlung
- Rechnung und Zahlungsnachweis
- Foto der vollendeten Maßnahme

4.7 Ansprechpartner/in:

Für Fragen zum Förderprogramm steht Ihnen die Stabstelle Klima, Umwelt, Mobilität per Mail (Klimabiofoerderung@stutensee.de) oder Telefon (07244-969-278) zur Verfügung.

5. Entsiegelung von Flächen und Beseitigung von Schottergärten

5.1 Zweck des Förderbausteins

Unter Entsiegelung versteht man die Verringerung der Bodenversiegelung, indem eine bestehende Befestigung durch Abriss oder Rückbau beseitigt wird. Die natürliche Bodenfunktion kann zumindest partiell wiederhergestellt werden, wenn undurchlässige Flächenbefestigungen entweder ganz entfernt oder durch teildurchlässige Flächenbefestigungen ersetzt werden. Durch das Versiegeln von Flächen versickert das Regenwasser nicht mehr und die natürliche Verdunstung wird reduziert. Die Folgen sind ein zu hoher und schneller Abfluss des Regenwassers in die Kanalisation. Dies kann zu Hochwasserereignissen führen. Befestigte Flächen zerstören außerdem Lebensraum für Tiere und Pflanzen, was sich unmittelbar auf das Kleinklima auswirkt.

Die Entsiegelung besitzt nicht nur eine ökologische Funktion, sondern bewirkt insbesondere auch eine Verbesserung des Wohnumfeldes. Oberflächenversiegelungen sind daher nach Möglichkeit zu vermeiden.

5.2 Gegenstand der Förderung – was wird gefördert?

Die Stadt Stutensee fördert mit dieser Richtlinie im Interesse des Umweltschutzes die Entsiegelung versiegelter Flächen, sowie den Rückbau von Schottergärten im privaten Bereich.

5.3 Förderbedingungen (sonstige Anforderungen), Einschränkungen, Bedingungen

Auf Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der veranschlagten Haushaltsmittel fördert die Stadt Stutensee die Entsiegelung von Flächen, sowie den Rückbau von Schottergärten im privaten Bereich. Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Die zu entsiegelnde Fläche muss zusammenhängend mindestens 10 m² betragen.

5.4 Höhe der Förderung

Der Zuschuss beträgt für

die vollständige Entsiegelung von Flächen: 15,00 €/m² entsiegelter Fläche, maximal jedoch 25% der anrechenbaren Kosten (Ausführung durch einen Fachbetrieb), höchstens 1000.- €
Vollständige Entsiegelung heißt, dass nach Entfernen der vorhandenen Befestigung keine Pflasterung oder sonstige Befestigung erfolgt, sondern diese Fläche dauerhaft begrünt oder gärtnerisch genutzt wird.

den Rückbau von Schotterflächen: 10,00 €/m² rückgebauter Fläche, maximal jedoch 25% der anrechenbaren Kosten (bei Ausführung durch einen Fachbetrieb), höchstens 500.- €. Voraussetzung ist, dass nach Entfernen des Schotters und dem Einbau von unbelastetem Oberboden, torffreiem Substrat oder gütegesichertem Kompost, die Fläche dauerhaft begrünt oder gärtnerisch genutzt wird.

Anrechenbare Kosten sind:

Planungs-, Material-, Entsorgungs- und Begrünungskosten sowie Baukosten bei Ausführung durch eine Fachfirma.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Beendigung der Maßnahme sowie nach Genehmigung durch die Bewilligungsstelle.

Wird eine entsiegelte Fläche, für die ein Zuschuss gewährt wurde, innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren wieder versiegelt, überdacht oder eine begrünte Fläche wieder geschottert, ist der gewährte Zuschuss in voller Höhe zurückzuzahlen. Der Zuschussempfänger verpflichtet sich mit Annahme des Zuschusses, diese Rückzahlungsverpflichtung auch eventuellen Rechtsnachfolgern aufzuerlegen.

5.5 Antragsverfahren

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte (z.B. Erbbauberechtigte). Wohnungseigentümergeinschaften sind nur gemeinschaftlich antragsberechtigt. In diesem Falle ist den Antragsunterlagen der Beschluss der Eigentümerversammlung beizufügen.

5.6 Einzureichende Unterlagen

Bei der Beantragung der Förderung

- Angebot/Preisauskunft von Fachbetrieb für die Entsiegelung/Beseitigung Schotterfläche
- Lageplan/Grundriss/Foto, darin markiert: Fläche die entsiegelt oder auf der der Schotter entfernt werden soll.
- Foto der entsiegelten oder von Schotter entfernten Fläche, die begrünt werden soll

Bei der Beantragung der Auszahlung

- Formular: Antrag und Auszahlung
- Rechnung und Zahlungsnachweis
- Foto der vollendeten Maßnahme

5.7 Ansprechpartner/in

Für Fragen zum Förderprogramm steht Ihnen die Stabstelle Klima, Umwelt, Mobilität per Mail (Klimabiofoerderung@stutensee.de) oder Telefon (07244-969-278) zur Verfügung.



Stadt Stutensee

Beschlussauszug

der öffentlichen Sitzung
des Gemeinderates
am 24.07.2023

TOP 5.	Kommunales Förderprogramm "Klimaschutz und Klimawandelanpassung" sowie "Biodiversität und Artenvielfalt" der Stadt Stutensee	0036/2023
---------------	---	------------------

Abweichender Beschluss:

1. Der Gemeinderat beschließt das Inkrafttreten des kommunalen Förderprogramms „Klimaschutz und Klimawandelanpassung“ zum 01.08.2023.
2. Der Gemeinderat beschließt das Inkrafttreten des kommunalen Förderprogramms „Biodiversität und Artenvielfalt“ zum 01.08.2023.
3. Der Gemeinderat beschließt, die erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 83.000,00 EUR für das Haushaltsjahr 2024 sowie 80.000,00 EUR für das Haushaltsjahr 2025 zu berücksichtigen.
4. Der Gemeinderat beschließt das Inkrafttreten des Förderbausteines BlühFlur für den Zeitraum von 2024 bis 2027, mit entsprechender Berücksichtigung in der mittelfristigen Haushaltsplanung mit einem Betrag von 28.000,00 EUR für das Haushaltsjahr 2024 und 26.000,00 EUR für die Folgejahre 2025 - 2027.

Abstimmungsergebnis:

Dem Beschluss wurde zugestimmt.



Stadt Stutensee

Beschlussauszug

der öffentlichen Sitzung
des Gemeinderates
am 24.07.2023

TOP 5. Kommunales Förderprogramm "Klimaschutz und Klimawandelanpassung" sowie "Biodiversität und Artenvielfalt" der Stadt Stutensee 0036/2023

Abweichender Beschluss:

1. Der Gemeinderat beschließt das Inkrafttreten des kommunalen Förderprogramms „Klimaschutz und Klimawandelanpassung“ zum 01.08.2023.
2. Der Gemeinderat beschließt das Inkrafttreten des kommunalen Förderprogramms „Biodiversität und Artenvielfalt“ zum 01.08.2023.
3. Der Gemeinderat beschließt, die erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 83.000,00 EUR für das Haushaltsjahr 2024 sowie 80.000,00 EUR für das Haushaltsjahr 2025 zu berücksichtigen.
4. Der Gemeinderat beschließt das Inkrafttreten des Förderbausteines BlühFlur für den Zeitraum von 2024 bis 2027, mit entsprechender Berücksichtigung in der mittelfristigen Haushaltsplanung mit einem Betrag von 28.000,00 EUR für das Haushaltsjahr 2024 und 26.000,00 EUR für die Folgejahre 2025 - 2027.

Abstimmungsergebnis:

Dem Beschluss wurde zugestimmt.